

Nutzungsbestimmungen für Serviceeinrichtungen

Besonderer Teil (NBS-BT)

Stand: 01. August 2018

RSE Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH

Königswinterer Straße 52

D-53227 Bonn

www.rse-bonn.de

RSE Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH
Königswinterer Str. 52
D-53227 Bonn
Tel. 0228 – 850340-0
Fax 0228 – 850340-10

eMail : info@rse-bonn.de

Geschäftsführer:
Dipl. Ing. Walter Zienow
Dipl. Betriebswirt Joachim Großmann

Eisenbahnverkehrs-
unternehmen (EVU)

Eisenbahninfrastruktur-
unternehmen (EIU)

Handelsregister:
HRB 6737
Amtsgericht Bonn

Ust ID-Nr.:
DE 169 838 146

Bankverbindung:
Sparda Bank West eG
IBAN DE34 3706 0590 0000 3509 85
BIC GENODED1SPK

Kreissparkasse Köln
IBAN DE08 3705 0299 0020 0198 08
BIC COKSDE33XXX

Inhaltsverzeichnis

BT 1 Zweck und Geltungsbereich	3
BT 2 Ergänzungen/Abweichungen zu den NBS-AT	4
BT 3 Infrastrukturbeschreibung.....	6
BT 4 Entgeltgrundsätze	9
BT 5 Anreizsystem.....	11
BT 6 Veröffentlichung der NBS	12
BT 7 Sonstiges.....	13

BT 1 Zweck und Geltungsbereich

In den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT) der RSE Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH werden Leistungsbeschreibungen, Regeln, Fristen und Verfahren für die Nutzung der Serviceeinrichtungen der RSE Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH geregelt.

Die Nutzung der Serviceeinrichtungen beschränkt sich auf die vereinbarte Nutzung durch den Zugangsberechtigten.

Die NBS-BT ergänzen die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil (NBS-AT).

Ansprechpartner im Rahmen der NBS (auch für betriebliche Belange):

Tel.: 0228-850340-20

Fax: 0228-850340-10

[Email: info@rse-bonn.de](mailto:info@rse-bonn.de)

Alle angegebenen Preise beinhalten nicht die Mehrwertsteuer. Diese wird mit dem zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuersatz berechnet.

BT 2 Ergänzungen/Abweichungen zu den NBS-AT

Punkt 2.3.1 NBS-AT

Es gilt die Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung in der geltenden Fassung.

Punkt 2.3.3 NBS-AT

Die Vermittlung von Ortskenntnis erfolgt in jedem Fall, auch bei mehrmaliger Vermittlung nach Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrages mit gesonderter Berechnung.

Punkt 2.4.1 NBS-AT

Es gilt die Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung in der geltenden Fassung.

Punkt 3.3. NBS-AT

Sollte im Rahmen der Punkte 3.3.1 bis 3.3.2 des Punktes 3.3 der NBS-AT keine Entscheidung über die zeitgleiche, nicht miteinander zu vereinbarende Nutzung einer Serviceeinrichtung möglich sein, so haben regelmäßige Verkehre Vorrang vor einmaligen oder unregelmäßigen Verkehren, da regelmäßige Verkehre die wirtschaftliche Basis der Serviceeinrichtungen darstellen.

Kann keine einvernehmliche Lösung erzielt werden, greift § 13 Abs. 3 ERegG:

„(3) Kommt eine Einigung nicht zustande, ist der Betreiber einer Serviceeinrichtung verpflichtet, folgende Verfahrensschritte in nachstehender Reihenfolge einzuhalten:

- 1. Der Betreiber einer Serviceeinrichtung hat den Anträgen Vorrang zu gewähren, die notwendige Folge der mit einem Betreiber der Schienenwege vereinbarten Zugtrasse sind.*
- 2. Der Betreiber einer Serviceeinrichtung kann Anträgen eines Zugangsberechtigten auf Zugang zu den in Anlage 2 Nummer 2 Buchstabe e genannten Einrichtungen und auf Erbringen der diesbezüglichen Leistungen Vorrang gewähren, wenn*
 - a) die Einrichtung im Eigentum des Zugangsberechtigten steht oder von ihm oder einem mit ihm gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen betrieben wird und*
 - b) die Berücksichtigung anderer Anträge aus Gründen des Betriebs des Zugangsberechtigten oder eines mit diesem gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmens nicht möglich oder nicht zumutbar ist.*
- 3. Ist eine Entscheidung nach den Nummern 1 und 2 nicht möglich, hat der Betreiber einer Serviceeinrichtung nach Maßgabe von Kriterien zu entscheiden, die in seinen zuvor allgemein bekanntgegebenen Nutzungsbedingungen enthalten sind.*
- 4. Soweit eine abschließende Entscheidung nach den Nummern 1 bis 3 nicht möglich ist, hat der Betreiber einer Serviceeinrichtung den Anträgen Vorrang zu gewähren, für deren zugrunde liegende Nutzung keine tragfähige Alternative vorhanden ist.*

5. Ist eine abschließende Entscheidung nach den Nummern 1 bis 4 nicht möglich, hat der Betreiber ein Höchstpreisverfahren nach Maßgabe des § 52 Absatz 8 Satz 2 bis 6 durchzuführen.“

Punkt 5.2.1 NBS-AT

Vertragspartner, mit denen ein Infrastrukturnutzungsvertrag abgeschlossen wurde, werden per Email über Änderungen wie Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs etc. innerhalb eines Tages nach Bekanntwerden der Tatbestände informiert. Für potenzielle andere Benutzer werden diese Tatbestände auf der Homepage der RSE unter www.rse-bonn.de bekannt gemacht (Pfad: Infrastruktur->Serviceeinrichtungen).

Unregelmäßigkeiten während der Benutzung sowie die mögliche Beeinträchtigung kurzfristig absehbarer Nutzungen werden telefonisch an den im Infrastrukturnutzungsvertrag genannten Ansprechpartner mitgeteilt.

Punkt 5.2.2 NBS-AT

Das EVU hat die RSE zeitnah über die Zugzusammensetzung mit der Übersendung der Wagenliste zu informieren. Dies kann per Fax oder per Email erfolgen. Zusätzliche Angaben, die für die Durchführung des Betriebes von Bedeutung sind (z. B. Gefahrgüter im Zug, Lademaßüberschreitungen), müssen auf dem gleichen Weg übermittelt werden.

Punkt 5.3 NBS-AT

Abweichungen von der angemeldeten Nutzung sind dem EIU sofort nach Bekanntwerden zu melden. Dafür können die Kommunikationswege Fax, Email oder Telefon benutzt werden (Details siehe Kapitel 1). Sollten durch die Abweichungen von der angemeldeten Nutzung Beeinträchtigungen von Nutzungen dritter EVU entstehen, so wird durch die RSE innerhalb einer Zeitspanne von 1 Zeitstunde ermittelt, ob die Nutzung durch Dritte anderweitig ermöglicht werden kann. Ist dies nicht möglich, so ist die von der angemeldeten Nutzung abweichende Nutzung nicht mehr möglich.

BT 3 Infrastrukturbeschreibung

Grundsätzlich sind alle Serviceeinrichtungen der RSE nach vorheriger Absprache rund um die Uhr verfügbar.

Bahnhof Bonn-Beuel (betrieben durch DB Netz AG):

Gleis 109

- nur für Rangierfahrten zugelassen
- einseitig angebunden aus Richtung Oberkassel/Süden mit Handweiche
- Nutzlänge: 195 m
- Kleinster Bogenhalbmesser: 190m
- Spurweite: 1435mm
- Höchstgeschwindigkeit: 25 km/h
- zulässige Achslast: 20t
- zulässige Meterlast: 8t/m
- Elektrifizierung: keine Oberleitung vorhanden
- keine Profileinschränkungen vorhanden
- Elektrische Anschlüsse sowie Wasserversorgung können bereitgestellt werden.
- Gleis liegt an mit Kopfsteinpflaster versehener Ladestraße; Zufahrt erfolgt über die Kreuzung Königswinterer Straße/Siegburger Straße; die Abfahrt kann bei Bedarf über die Kreuzung Königswinterer Straße / Maarstraße erfolgen, so dass straßengebundene Fahrzeuge nicht wenden müssen.

Bf. Bonn-Beuel Industriebahn (betrieben durch RSE):

Gleis 4:

- nur für Rangierfahrten zugelassen
- einseitig angebunden aus Richtung Norden
- Nutzlänge: 95 m
- Kleinster Bogenhalbmesser: 190m
- Spurweite: 1435mm
- Höchstgeschwindigkeit: 20 km/h

- zulässige Achslast: 20t
- zulässige Meterlast: 8t/m
- Elektrifizierung: keine Oberleitung vorhanden
- keine Profileinschränkungen vorhanden
- Elektrische Anschlüsse sowie Wasserversorgung können bereitgestellt werden.

Werkstatthalle Beuel:

- 2 Gleise (Gleis Ost und Gleis West) mit jeweils 16 m Nutzlänge
- 1 Gleis davon mit Wartungsgrube zwischen den Schienen
- Werkzeug
- Hebeböcke bis insgesamt 64t Last (4x16t) (nicht am Grubengleis)
- Elektrische Anschlüsse sowie Wasserversorgung können bereitgestellt werden
- Mechaniker (vorherige Abstimmung erforderlich bez. Verfügbarkeit und Qualifikation erforderlich)
- Instandhaltungs- und Instandsetzungsleistungen an vielen Fahrzeugen möglich, grundsätzlich möglich: V60 West, V100 West, Köf III, VT 798, MAN-VT
- Nutzung der Werkstatthalle umfasst das Abstellen oder Bereitstellen von Fahrzeugen auf den Werkstattgleisen, das Benutzen von Stromanschlüssen und Wasserversorgung der Werkstatt

Strecke Beuel Industriebahn-Handelar (betrieben durch RSE):

Für alle oben genannten Serviceeinrichtungen gelten die folgenden Grundsätze:

Keine speziellen Steuerungs-, Sicherheits- und Kommunikationssysteme werden zum Befahren der Infrastruktur benötigt. Im Bahnhof Bonn-Beuel kann mit dem Fahrdienstleiter der DB Netz-AG über den normalen Zugfunk (GSM-R) kommuniziert werden. Mit der RSE kann über normale GSM-Netzwerke (öffentliche Mobilfunknetze) kommuniziert werden.

Für sonstige vorhandene Infrastruktur auch auf anderen Strecken der RSE wird auch auf das Kapitel „Entgeltgrundsätze“ verwiesen.

Anzuwendende Regelwerke:

- allgemein: FV-NE, Ril 408, Ril 436, VDV 757 Teil A und B, BUVO-NE in ihrer jeweils gültigen Fassung

Auf Wunsch des EVU kann die RSE diese Regelwerke und Vorschriften gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten beschaffen und/oder die Bezugsquellen nennen. Eine evtl. notwendige Aktualisierung der Vorschriften wird nicht mitgeteilt.

- Allgemein: Bestimmungen des Arbeitsschutzrechtes sowie die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften sind einzuhalten

- speziell: Unfallmeldetafel RSE, Lageplan

Diese Dokumente stellt die RSE kostenfrei dem EVU zur Verfügung. Die Übermittlung erfolgt entweder per Email, Fax oder auf dem Postweg. Änderungen dieser Dokumente teilt die RSE per Fax, Email und auf ihrer Internetseite im Bereich Infrastruktur-> Serviceeinrichtungen mit.

- Eine Verteilung der Unterlagen an das eigene Personal übernimmt das EVU eigenständig.

BT 4 Entgeltgrundsätze

Für die Abstellung von Fahrzeugen auf Serviceeinrichtungen wird ein Standgeld in folgender Höhe erhoben:

Abstellen von Fahrzeugen je abgestellter Achse und Kalendertag: näheres ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle

Abstellung über einen Zeitraum vonbis zu 1 Monat (Zeitperiode 1)	...vom 2. bis einschl. 3. Monat (Zeitperiode 2)	...vom 4. bis einschl. 6. Monat (Zeitperiode 3)	...vom 7. Monat an (Zeitperiode 4)
Preis je Achse und Kalendertag	1,80€	1,50€	1,20€	0,90€

Es erfolgt eine sog. Spitzabrechnung, d.h. dass für alle Achsen das anfallende Entgelt je Zeitabschnitt gesondert berechnet wird.

Beispiel: 40 Achsen stehen vom 1.1.2011-30.4.2011

Anzahl Kalendertage in Zeitperiode 1: 1.1.-31.01.: 31 Tage á 1,80 €*40 Achsen = 2232,00 €

Anzahl Kalendertage in Zeitperiode 2: 1.2.-31.03.: 59 Tage á 1,50 €*40 Achsen = 3540,00 €

Anzahl Kalendertage in Zeitperiode 3: 1.4.-30.04.: 30 Tage á 1,20 €*40 Achsen = 1440,00 €

Gesamtsumme: 2232,00€ + 3540,00 € + 1440,00 € =7212,00 €

Für die Nutzung der Serviceeinrichtungen ist für die Zeit des Be- und Entladens von Wagen ein Entgelt zu zahlen, sofern die Abstellung einen Zeitraum von 2 Stunden überschreitet. Abstellungen in Trassengleisen werden auch unter diesen Entgeltgrundsätzen betrachtet, sofern auch dort der Zeitraum von 2 Stunden der Abstellung überschritten wird.

Für die Nutzung der Werkstatthalle in Beuel werden zusätzlich zum oben genannten Standgeld je nach Anforderungen unterschiedliche Nutzungsentgelte verlangt:

Benutzung Gleis West (Grube): 50,00 EUR/Kalendertag

Benutzung Gleis Ost (Hebebockgleis): 30,00 EUR/Kalendertag

Versorgung mit Wasser: pauschal 5,00 EUR/m³

Versorgung mit Elektrizität: pauschal 0,50 EUR/kWh

Mechaniker: 75,00 EUR/h

Benutzung Hebeböcke: 25,00 EUR / pro Hebevorgang

Benutzung Werkzeug: pauschal 20,00 EUR/Stunde.

Die Bearbeitung eines Nutzungsantrages erfolgt kostenfrei.

Umschlagleistungen oder sonstige Leistungen werden durch die oben genannten Entgelte nicht abgedeckt und werden auch nicht durch die RSE erbracht.

Die Zuführung zum Gleis 109 und Gleis 4, sowie zur Werkstatthalle erfolgt über APS-Gleise der DB Netz AG. Hierfür kann durch die DB Netz AG ein Nutzungsentgelt erhoben werden.

Entgelte für sonstige vorhandene Infrastruktur:

- Büro mit Internetanschluss (kabelgebunden): 25,00 EUR/angefangener Stunde
- Handfunkgeräte: es können Handfunkgeräte mit eigener Frequenz geliehen werden. Mietpreis: 25,00 EUR /angefangenen Tag, es ist für jedes entliehene Handfunkgerät ein Pfand in Höhe von 500,00 EUR zu hinterlegen.

Besondere Bestimmungen für die Serviceeinrichtungen der Strecke Rinteln Nord-Stadthagen West

Für die Abstellung von Eisenbahnfahrzeugen auf Gleisen der o.g. Strecke werden folgende Entgelte in Rechnung gestellt:

- 0,98 EUR netto pro Eisenbahnfahrzeug und Tag
- keine Staffelung des Entgeltes nach Zeitabschnitten

BT 5 Anreizsystem

Bei Störungen der Nutzung, die allein im Verantwortungsbereich des Zugangsberechtigten liegen, wird für die verlängerte Nutzung ein zusätzliches Nutzungsentgelt erhoben. Es beträgt pauschal 100% der pro Kalendertag für die normale Nutzung vorgesehenen Entgelte. Die im Rahmen der normalen Nutzung anfallenden Entgelte sind zusätzlich zu bezahlen. Im Ergebnis sind deshalb pro angefangenen Kalendertag 200% der pro Kalendertag für die normale Nutzung vorgesehenen Entgelte zum Gesamtentgelt zu addieren.

Wird eine Serviceeinrichtung nicht entsprechend der vereinbarten Nutzung zur Verfügung gestellt und die RSE ist allein für die Störung der vereinbarten Nutzung verantwortlich, so wird das zu entrichtende Entgelt um den geschuldeten Betrag der pro Kalendertag für die normale Nutzung vorgesehenen Entgelte reduziert. Zusätzlich reduziert sich das zu entrichtende Entgelt je angefangenen Kalendertag um 100% der pro Kalendertag für die normale Nutzung vorgesehenen Entgelte. Im Ergebnis können deshalb pro angefangenen Kalendertag 200% der pro Kalendertag für die normale Nutzung vorgesehenen Entgelte vom Gesamtentgelt abgezogen werden.

BT 6 Veröffentlichung der NBS

Eine Veröffentlichung der NBS erfolgt auf der Internetseite der RSE im Bereich Infrastruktur->Serviceeinrichtungen.

Änderungen der NBS werden den EVU, mit denen ein Infrastrukturnutzungsvertrag besteht, zusätzlich schriftlich mitgeteilt.

Änderungen dieses Dokumentes werden auf der Internetseite der RSE im Bereich Infrastruktur->Serviceeinrichtungen bekannt gemacht.

Für die Veröffentlichung und das Inkrafttreten der NBS (AT und BT) wird auf das EregG verwiesen.

Zugangsberechtigte können innerhalb eines Monats schriftlich zu den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen oder deren Änderungen Stellung nehmen. Maßgeblich ist dabei hierfür der Eingang bei der RSE.

Des Weiteren können Zugangsberechtigte ihren Nutzungsvertrag innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Änderungen/Neufassungen kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Ende des Monats, der auf den Monat der Bekanntmachung der Änderungen/Neufassungen folgt.

In den schriftlichen Mitteilungen an die Zugangsberechtigten wird auf dieses Kündigungsrecht hingewiesen.

BT 7 Sonstiges

- Zusatzleistung ist zum Beispiel die Lotsengestellung.
- Abgestellte Fahrzeuge werden nicht beaufsichtigt und stehen nicht in abgesperrten Bereichen. Daher kann keine Haftung z.B. in Bezug auf Graffiti-schäden, in Fahrzeugen übernachtende Obdachlose, mutwillige Öffnung von Verschlußventilen, etc. durch unbekannte Dritte übernommen werden.
- Gespeicherte Daten werden unter Beachtung der DSGVO behandelt.